

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

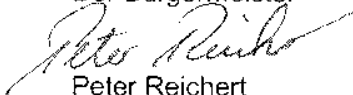
Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 30.04.2020, 17:30 Uhr**
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Abteilung Stadt
hier: Vergabe von Leistungen über die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt
- TOP 3 Pächterwechsel Jagdbezirk Itterberg
- TOP 4 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Schönbrunn
über die Vertretung im Standesamt
- TOP 5 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
hier: Contractingangebot der Stadtwerke Eberbach 4. BA
- TOP 6 Annahme einer Geldspende
- TOP 7 Annahme einer Schenkung; Übernahme des Grundstücks Fl. Nr. 1059,
Gemarkung Rockenau, Gewann Rothenbach
- TOP 8 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: Festlegung des Wahltermins
- TOP 9 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: - Text der Stellenausschreibung
- Beginn und Ende der Einreichungsfrist
- TOP 10 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: Bildung des Gemeindewahlausschusses
- TOP 11 Veranstaltungen in Zeiten der Corona-Krise
Hier: Autokino in Eberbach
- TOP 12 Wohnmobilstellplätze auf dem Festplatz in der Au
- TOP 13 Einstellung eines Klimaschutzmanagers (m/w/d)
- TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-089

Datum: 18.03.2020

Beschlussvorlage

Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Abteilung Stadt
hier: Vergabe von Leistungen über die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Arbeiten über die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt erfolgen nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma MAW GmbH, Ilshofen. Die Auftragssumme beträgt 136.569,16 € brutto.
2. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über den Investitionsauftrag I12600000060. Hier sind für das Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 4.140.250,00 € eingestellt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat hat am 27.04.2017 in öffentlicher Sitzung der grundlegenden Sanierung und dem Bedarf angemessenen Umbau des Feuerwehrgerätehauses Abteilung Stadt zugestimmt.
- b) Gemäß der Beschlussvorlage 2017-081/1 wurden die Architektenleistungen an das Planungsbüro Lengfeld & Wilisch PartG mbB, Darmstadt vergeben.
- c) Die Fachplanungsleistungen wurden gemäß der Beschlussvorlage 2018-020 für die Bereiche Heizung-Lüftung-Sanitär-Planung, Elektro-Planung und Tragwerksplanung nach Angebotseinholung am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat vergeben.
- d) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 27.09.2018 die abschließende Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenberechnung nach DIN 276 zur Kenntnis genommen und einer Weiterbeauftragung des Architekturbüros Lengfeld & Wilisch PartG mbB, Darmstadt bis Leistungsphase 6 zugestimmt.
- e) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2019 der Vorlage 2019-083 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die Leistungen des 1. Ausschreibungspaketes zugestimmt.

- f) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2019 der Vorlage 2019-131/1 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die Leistungen des 2. Ausschreibungspaketes zugestimmt.
- g) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2019 der Vorlage 2019-283 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die Leistungen des 3. Ausschreibungspaketes zugestimmt.
- h) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2020 der Vorlage 2019-344 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagene Firma für die Leistungen zur Errichtung der Freianlage zugestimmt.
- i) Nun steht die Entscheidung über die Vergabe der vorgenannten Leistungen für die Einrichtung der Atemschutzwerkstatt durch den Gemeinderat an.

2. Ausschreibung

- a) Für die Vergabe der vorgenannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesummen gemäß VOB Teil A das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung gewählt.
- b) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbes erfolgte am 25.01.2020 im Landesausschreibungsblatt des Staatsanzeigers BW und in der Rhein-Neckar-Zeitung sowie der Eberbacher Zeitung. Gleichzeitig wurden die Ausschreibungen ab Montag, den 27.01.2020 auf der elektronischen Vergabeplattform „Auftragsbörse“ der Metropolregion Rhein-Neckar freigegeben.
- c) Die Submission erfolgte am 27.02.2020 um 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach.

3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Eingereichte Angebote	2
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Gewertete Angebote	2

Gewertete Angebote

Bieter 1 Fa. MAW GmbH, Ilshofen	brutto	136.569,16 €
Bieter 2	brutto	173.228,51 €

Günstigster Bieter ist die Firma MAW GmbH, Ilshofen. Die Angebotssumme beträgt brutto 136.569,16 €.

Im Angebot enthalten sind Wartungskosten in einer Höhe von brutto 10.472,00 €. Somit entspricht die Angebotssumme der Leistungen einem Betrag von brutto 126.097,16 €.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 27.09.2018 waren für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 107.100,00 € vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto 18.997,16 € (17,74 %).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir die Firma MAW GmbH, Ilshofen mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 136.569,16 € brutto.

4. Zusammenstellung der Gesamtmaßnahme

Gewerke	Kosten aus Kostenberechnung	Ausschreibungsergebnis ohne Wartungsarbeiten	Differenz aus Kostenberechnung und Ausschreibungsergebnis
Rohbau	1.303.535,61 €	1.512.237,99 €	273.213,00 €
Rohbau N 01		15.123,20 €	
Rohbau N 02		27.095,17 €	
Rohbau N 03		22.292,25 €	
Bauschild	3.272,50 €	1.624,35 €	- 1.648,15 €
Gerüstbauarbeiten	62.657,77 €	37.371,53 €	- 25.286,24 €
Zimmerarbeiten	107.220,79 €	70.359,46 €	- 30.849,91 €
Zimmerarbeiten N 01		6.011,42 €	
Dachabdichtung	396.596,83 €	437.870,20 €	50.563,08 €
Dachabdichtung N 01		5.590,62 €	
Dachabdichtung N 02		3.699,09 €	
Sektionaltore	174.305,25 €	174.750,45 €	4.675,65 €
Sektionaltore N 01		4.230,45 €	
Elektroinstallation	490.815,50 €	508.750,00 €	17.934,50 €
Aufzug	47.600,00 €	35.213,59 €	- 8.340,41 €
Aufzug N 01		3.570,00 €	
Aufzug N 02		476,00 €	
Blitzschutz	22.491,00 €	22.119,59 €	- 371,41 €
Heizung	182.091,47 €	177.151,43 €	- 2.736,70 €
Heizung N 01		2.203,34 €	
Lüftung	155.784,20 €	187.466,10 €	33.366,94 €
Lüftung N 01		1.685,04 €	
Sanitär	222.784,78 €	200.004,25 €	- 22.780,53 €
Abgasabsaugung	52.436,15 €	51.948,61 €	261,32 €
Abgasabsaugung N 01		748,86 €	
Metallbau	169.877,93 €	147.368,41 €	- 22.509,52 €
Ü B E R T R A G :	3.391.469,78 €	3.656.961,40 €	265.491,62 €

Gewerke	Kosten aus Kostenberechnung	Ausschreibungs- ergebnis ohne Wartungsarbeiten	Differenz aus Kostenberechnung und Ausschreibungs- ergebnis
Ü B E R T R A G :	3.391.469,78 €	3.656.961,40 €	265.491,62 €
Stahltüren	65.920,62 €	56.909,37 €	- 7.798,04 €
Stahltüren N 01		1.213,21 €	
Schreiner	58.482,10 €	74.840,28 €	16.358,18 €
Baureinigung	15.470,00 €	13.378,39 €	- 2.091,61 €
Schlosser	67.813,11 €	84.901,03 €	17.087,92 €
Rüttelklinker	106.592,35 €	138.630,24 €	32.037,89 €
Trockenbau	89.072,93 €	77.992,01 €	- 11.080,92 €
Innenputz	160.228,55 €	175.460,35 €	15.231,80 €
Estrich	54.644,90 €	39.124,94 €	- 15.519,96 €
Außenputz	158.870,15 €	152.761,16 €	- 5771,41 €
Außenputz N 01		337,58 €	
Parkett	21.771,29 €	20.896,10 €	- 875,19 €
Fliesen	117.300,66 €	128.322,46 €	11.021,80 €
Freianlage	451.825,24 €	509.681,88 €	62.109,21 €
Freianlage N 01		4.252,57 €	
Klebebeschriftung	3.927,00 €	3.927,00 €	Ausschreibung
Atenschutzwerkstatt	107.100,00 €	126.097,16 €	18.997,16 €
Funktechnik	40.150,60 €	40.150,60 €	Ausschreibung
Spinde	29.750,00 €	29.750,00 €	Ausschreibung
Schließanlage	8.330,00 €	8.330,00 €	Ausschreibung
Werkstattausstattung	29.750,00 €	29.750,00 €	Ausschreibung
G E S A M T :	4.978.469,28 €	5.373.667,73 €	395.198,45 €

Das Gesamtergebnis liegt bei den momentan 97,75 % ausgeschriebenen Leistungen um brutto 395.198,45 € über der Kostenberechnung vom 27.09.2018. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 7,94 %.

5. Förderung

Für die beschriebene Maßnahme am Feuerwehrgerätehaus der Abteilung Eberbach - Stadt wurde ein Antrag auf Fachförderung gestellt. Dem Antrag wurde mit Bewilligungsbescheid vom 28.06.2017 stattgegeben. Die Fachförderung beträgt 675.000,00 €.

Ein Förderantrag auf den Ausgleichsstock wurde gestellt. Dem Antrag wurde mit Bewilligungsbescheid vom 14.11.2019 stattgegeben. Die Fördersumme beträgt 1.724.000,00 €.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 12600000060 „Hochbau FW-Haus Eberbach“. Hier sind für das Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 4.140.250,00 € angemeldet.

7. Weiteres Vorgehen

Noch ausstehende Ausschreibungen sind:

Klebebeschriftungen	3.927,00 €
Spinde	29.750,00 €
Funktechnik	40.150,60 €
Schließanlage	8.330,00 €
Werkstattausstattung	29.750,00 €

Gesamtsumme	111.907,60 €	entspricht 2,25 % der Gesamtsumme
-------------	--------------	-----------------------------------

Die Ausschreibung der einzelnen Gewerke kann auf Grund ihrer zu beauftragenden Summe als beschränkte Ausschreibungen bzw. Preisabfragen erfolgen.

Die Ausschreibungen der Restleistungen sollen im Mai / Juni erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-099

Datum: 06.04.2020

Beschlussvorlage

Pächterwechsel Jagdbezirk Itterberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Herrn Dr. Michael Frege aus dem mit der Pächtergemeinschaft Günter Daiss, Freiberg am Neckar/Dr. Michael Frege, Düsseldorf, bestehenden Jagdpachtvertrag vom 28.3.2017/31.3.2017 für den Jagdbezirk II Itterberg zum 1.4.2020 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt für den Eintritt von Frau Marion Daiss-Dormann, Stuttgart, in den gleichlautenden unter a) angeführten Pachtvertrag zum 1.4.2020.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, zur rechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens mit den beteiligten Parteien einen Jagdpachtänderungsvertrag abzuschließen und diesen der Unteren Jagdbehörde vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung am 23.07.2017 (Vorlage 2017-067) hat der Gemeinderat für die Verpachtung des Jagdreviers II Itterberg an die Pächtergemeinschaft Günter Daiss und Dr. Michael Frege gestimmt.

Mit Schreiben vom 4.3.2020 und 5.3.2020 haben die Pächter mitgeteilt, dass sie sich darauf verständigt haben, die Pachtgemeinschaft für das Revier II Itterberg zum 1.4.2020 aufzulösen. Herr Dr. Frege möchte aus der Pächtergemeinschaft ausscheiden.

Als weitere Pächterin soll Frau Marion Daiss-Dormann zum 1.4.2020 in das bestehende Jagdpachtverhältnis aufgenommen werden. Jagdpächter wäre künftig die Pächtergemeinschaft Daiss/Daiss-Dormann.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Ausscheiden von Herrn Dr. Frege aus dem mit der Pachtgemeinschaft Daiss/Dr. Frege bestehenden Jagdpachtvertrag vom 28.3.2017/31.3.2017 und der Aufnahme von Frau Daiss-Dormann in das Pachtverhältnis zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2020-109

Datum: 15.04.2020

Beschlussvorlage

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Schönbrunn über die Vertretung im Standesamt

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. § 54 LVwVfG zu.
2. Die Verwaltungen der beiden Kommunen werden ermächtigt das Datum des Inkrafttretens der Regelung nach den jeweiligen Beschlussfassungen in den beiden Kommunen anzupassen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinden ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie weiterhin sicherzustellen, soweit nicht zulässige Maßnahmen der zuständigen Gesundheits- und Polizeibehörden den kommunalrechtlichen Vorschriften vorgehen, wie das Regierungspräsidium als Höhere Standesamtsaufsicht mit Nachricht vom 20. März 2020 erinnert.

Im Hinblick auf die Notfallregelung des § 5 AGPStG wird den Gemeinden empfohlen, zusammen mit den umliegenden Gemeinden mögliche Notfallalternativen zu prüfen, damit den Personenstandsaufsichten zeitnah geeignete Vorschläge unterbreitet werden können. Dabei wurde explizit auf die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit hingewiesen.

Vereinbarungen über Personalleihe können auch befristet für den Zeitraum der Krisensituation geschlossen werden. Auch Zusammenlegungen von Standesamtsbezirken können für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung dürfte sich natürlich aufgrund der Kurzfristigkeit schwierig gestalten, sollte aber von den Gemeinden geprüft werden.

Auf Grund dieser Anregung haben die Verwaltungen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn den Abschluss des in der Anlage 2 wörtlich dargestellten öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der

Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn, beschränkt auf den Verhinderungsfall, entworfen.

Die Verwaltung hält diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag für das geeignete Instrument, um die standesamtlichen Aufgaben sowohl in der Gemeinde Schönbrunn, als auch bei der Stadt Eberbach dauerhaft und auch nach „Corona“ zu sichern. Derzeit verfügt die Stadt Eberbach über 4 Standesbeamtinnen. Davon 2 Beschäftigte mit 1,5 Stellen als Sachbearbeiter im Standesamt.

Sollte sich die Vereinbarung in der Praxis nicht bewähren, kann jeder der beiden Partner mit einer 6-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

In dem Vertragsentwurf ist die Verwaltung von einer schnellstmöglichen Umsetzung ausgegangen und hat dessen Wirksamkeit auf den 01.05.2020 fixiert.

Es ist geplant, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn den entsprechenden Beschluss am 24.04.2020 fasst. Sollte die Beschlussfassung nicht zustande kommen, müsste Wirksamkeit des Vertrages auf ein späteres Datum verschoben werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Muster eines öffentl.-rechtl. Vertrags zur Personalleihe im StAmt (Anl. 1)
Handreichung des IM zur Interkommunalen Zusammenarbeit (Anl. 1.1)
Öffentl.-Rechtl. Vertrag Eberbach – Schönbrunn (Anl. 2)

Az.: 4-1020.3/10
Den 04.02.2011
App.: 3450
Name: Petra Clauss

Anlage 1.1

Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen

Handreichung

I Ausgangslage

Für die Aufgabe des Personenstandswesens sind die Gemeinden zuständig (§ 1 AGPStG). Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk (§ 2 Abs. 1 AGPStG); größere Gemeinden können traditionell bzw. ab einer Größe von mehr als 5.000 Einwohnern jedoch auch mehrere Standesamtsbezirke haben. Es gibt in Baden-Württemberg daher rund 1.300 Standesamtsbezirke in 1.101 Gemeinden.

Diesen dezentralen Zuständigkeiten und Strukturen stehen hohe Ansprüche an das Personenstandswesen gegenüber:

1. Die Tätigkeit des Standesbeamten ist vielfältig und rechtlich anspruchsvoll, weshalb nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt werden dürfen (§ 2 Abs. 3 PStG, § 1 DVOPStG). Um der komplexen Rechtsmaterie mit vielen Bezügen zum ausländischen und internationalen Recht gerecht zu werden, sind Standesbeamte zudem verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen (§ 1b DVOPStG).
2. In jedem Standesamtsbezirk sind Urkundspersonen (Standesbeamte) in der erforderlichen Anzahl zu bestellen (§ 2 Abs. 5 AGPStG). Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Urkundstätigkeit in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet ist (§ 1a DVOPStG).
3. Ab dem Jahr 2014 dürfen die Personenstandregister in den Standesamtsbezirken nur noch elektronisch geführt werden (§ 3 Abs. 2 PStG i.V.m. § 75 PStG). Hierfür sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Infrastrukturen zu schaffen.

Die effiziente und kostengünstige Erfüllung dieser Aufgaben macht es für Städte und Gemeinden notwendig und sinnvoll, über neue Formen und Strukturen der Organisation und der interkommunalen Zusammenarbeit im Personenstandswesen nachzudenken. Hierfür sollen die folgenden Beispiele Möglichkeiten und Rahmenbedingungen aufzeigen:

- **Zusammenlegung von Standesamtsbezirken (II),**
- **Personalleihe von Standesbeamten und Verhinderungsvertretern (III)**

II Zusammenlegung von Standesamtsbezirken

1. Zusammenlegung innerhalb einer Gemeinde

Eine Gemeinde mit mehreren Standesamtsbezirken kann diese zu einem einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt zusammenlegen. Dies geschieht **durch Beschluss des Gemeinderats** und ist kein Fall der kommunalen Zusammenarbeit oder zwingend Gegenstand vertraglicher Regelungen.

§ 3 AGPStG ist zwar nach dem Wortlaut nicht unmittelbar anwendbar, jedoch sollten vor einer Zusammenlegung vor allem folgende Fragen geklärt sein:

- Wo ist der Dienstsitz des Standesamts(bezirks) und welchen Namen führt das Standesamt? Es darf für den Standesamtsbezirk nur einen einheitlichen Namen geben, d.h. die Anfügung von wechselnden Ortsteilsnamen an den Standesamt-namen ist nicht zulässig, auch nicht bei Außenstellen im Bezirk.
- Sollen die Beschäftigten der bisherigen Standesämter von der Gemeinde alle für den neuen Standesamtsbezirk bestellt werden? Ihre Fortbildungen und Qualifikationen sind dabei ohne weiteres anzurechnen. In allen Fällen ist jedoch eine Neubesetzung der Standesbeamten für den einheitlichen Bezirk notwendig.
- Sollen die Räume der bisherigen Standesämter künftig als Außenstellen des neuen Bezirks gewidmet werden?
- Sollen frühere Standesbeamte wie z. B. Bezirks- oder Ortsvorsteher (nicht jedoch ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter, da diese keine Ehrenbeamte auf Zeit sind) künftig zu Eheschließungsstandesbeamten (§ 1 Abs. 4 DVOPStG) bestellt werden? Hier muss die Bestellung zwar für den neuen Standesamtsbezirk insgesamt erfolgen, es kann jedoch vereinbart werden, dass der jeweilige Eheschließungsstandesbeamte nur am Dienstsitz des Standesamts und in seinem jeweiligen

Ortsteil (so dort Räume gewidmet sind), Eheschließungen vornehmen darf, nicht jedoch in anderen Ortsteilen.

2. Zusammenlegung bei mehreren Gemeinden

Nach **§ 3 AGPStG** können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises einen **einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt** bilden. Die betroffenen Gemeinden bestimmen

- den Dienstsitz des Standesamts und
- den Namen des Standesamts

und regeln

- die Bestellung der Standesbeamten sowie
- die Verteilung der Kosten.

Dadurch werden aber nur die Mindestanforderungen festgelegt, die für einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach dem Personenstandsrecht erforderlich sind. Durch § 3 AGPStG wird jedoch kein neuer eigenständiger Aufgabenträger geschaffen; hier gilt theoretisch die Aufgabenträgerschaft jeder Gemeinde fort (§ 1 AGPStG).

Die Einigung über die in § 3 AGPStG genannten Sachverhalte ist deshalb **zwingend** durch eine Vereinbarung über die konkrete Aufgabenverantwortung im gemeinsamen Bezirk zu ergänzen. Darauf weist auch die Begründung zu § 3 AGPStG hin, wonach „die Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe Personenstandswesen nach dem GKZ oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft nach der Gemeindeordnung unberührt bleibt.“ Mit dem Wort „Übertragung“ und dem Verweis auf das GKZ, das nur die Aufgabenerfüllung, nicht jedoch die bloße Erledigung für andere kennt, wird klargestellt, dass im einheitlichen Standesamtsbezirk die Aufgabe des Personenstandswesen auf eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden muss und von dieser für die anderen Gemeinden in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Bezirks erfüllt wird. Auf Verwaltungsgemeinschaften (Gemeindeverwaltungsverbände und vereinbare Verwaltungsgemeinschaften) können zwar auch Aufgaben zur Erledigung im Namen der Mitgliedsgemeinden übertragen werden (§ 61 Abs. 3, 5 und 7 GemO). Beim gemeinsamen Standesamt steht dem allerdings § 3 AGPStG entgegen, so dass auch hier nur eine Übertragung als Erfüllungsaufgabe möglich ist.

Praktisch können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises daher einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 AGPStG wie folgt realisieren:

2.1 Durch öffentlich-rechtlich Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ

Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt bilden durch **öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ**.

- Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Zuständigkeit der beteiligten Gemeinden verändert, d.h. eine Gemeinde erfüllt die Aufgabe unter dem Namen des neuen Standesamtsbezirks für die anderen Gemeinden.
- Die ö.r. Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 GKZ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht). Zudem besteht eine Informationspflicht gegenüber der Fachaufsichtsbehörde (Standesamtsaufsicht) nach § 3 Abs. 2 AGPStG. Die frühzeitige Einbindung beider Behörden vor einer Beschlussfassung und Unterzeichnung der Vereinbarung ist sinnvoll.
- Zum Dienstsitz des Standesamts(bezirks) wird sinnvoller Weise die erfüllende Gemeinde bestimmt. Als Name des Standesamts(bezirks) kommt ebenfalls deren Name oder ein Sammelbegriff in Frage. Es darf jedoch auch hier für den Standesamtsbezirk nur einen einheitlichen Namen geben, d.h. die Anfügung von wechselnden Ortsteilsnamen an den Standesamtsnamen ist nicht zulässig, auch nicht bei Außenstellen im Bezirk.
- Die Beschäftigten der bisherigen Standesämter werden, so dies erwünscht ist, von der erfüllenden Gemeinde für den neuen Standesamtsbezirk bestellt. Ihre Fortbildungen und Qualifikationen sind dabei ohne weiteres anzurechnen. Alle Standesbeamten des einheitlichen Bezirks sind neu zu bestellen.
Die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse können in den Gemeinden fortbestehen und ggf. Personalleihe (s. u. III.) vereinbart werden oder die Beschäftigten von der erfüllenden Gemeinde übernommen werden (Dienstherrenwechsel).
- Die Widmung der bisherigen Standesämter als Außenstellen des neuen Bezirks erfolgt durch die erfüllende Gemeinde. Standorte können in der Vereinbarung festgelegt werden.
- Sollen frühere Standesbeamte wie z. B. Bezirks- oder Ortsvorsteher (nicht jedoch ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter, da diese keine Ehrenbeamte auf Zeit sind) künftig zu Eheschließungsstandesbeamten (§ 1 Abs. 4 DVOPStG) bestellt werden, dann sollte dies ebenfalls im Grundsatz so vereinbart werden. Die konkrete

Bestellung erfolgt dann jeweils durch die erfüllende Gemeinde. Die Bestellung des Eheschließungsstandesbeamten muss zwar für den neuen Standesamtsbezirk als Ganzes erfolgen; es kann jedoch in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden festgelegt werden, dass der jeweilige Eheschließungsstandesbeamte nur am Dienstsitz des Standesamts und in seinem jeweiligen Ortsteil (so dort Räume gewidmet sind), Eheschließungen vornehmen darf, nicht jedoch in anderen Ortsteilen.

- Es ist eine Regelung zur Kostenerstattung für die erfüllende Gemeinde zu treffen. Dies kann sinnvoller Weise durch eine Umlagefinanzierung bei den beteiligten Gemeinden geschehen.

Eine **Mustervereinbarung für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 AGPStG i.V.m. § 25 Abs. 1 GKZ** liegt diesem Vermerk bei.

2.2 Durch Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 59 ff GemO

Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt bilden durch **Übertragung der Aufgabe auf eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft oder einen Gemeindeverwaltungsverband (§ 59 GemO)**.

- Regelmäßig kann hierfür eine bereits bestehende Verwaltungsgemeinschaft genutzt und deren Zuständigkeit erweitert werden. D.h. bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft können einzelne oder alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des Personenstandswesens im Wege der (ergänzenden) Vereinbarung auf die erfüllende Gemeinde übertragen (§ 61 Abs. 5 und 7 GemO).
Beim Gemeindeverwaltungsverband können einzelne oder alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des Personenstandswesens im Wege der Satzungsänderung auf den Verband übertragen (§ 61 Abs. 5 GemO), und zwar ausschließlich zur **Aufgabenerfüllung** (§ 3 AGPStG).
Die je nach Vorgehen unterschiedlichen Formerfordernisse der GemO und des GKZ sind hierbei zu beachten und ggf. vorab mit der Rechtsaufsicht abzuklären.
- Diese Vereinbarung bzw. Satzungsänderung bedarf nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 21 Abs. 1 und § 7 GKZ bzw. § 25 Abs. 4 GKZ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht). Zudem besteht eine Informationspflicht gegenüber der Fachaufsichtsbehörde (Standesamtsaufsicht) nach § 3 Abs. 2

AGPStG. Die frühzeitige Einbindung beider Behörden vor einer Beschlussfassung und Unterzeichnung der Vereinbarung ist sinnvoll.

- Die unter 2.1 genannten, weiteren Einzelhinweise gelten hier entsprechend.

Gleichgültig, wie § 3 AGPStG in der Praxis umgesetzt wird, der einheitliche Standesamtsbezirk wird regelmäßig die effizienteste und damit kostengünstigste Form der Zusammenarbeit sein.

III Personalleihe von Standesbeamten und Verhinderungsvertretern

Wird ein einheitlicher Standesamtsbezirk nicht angestrebt, gibt es für Gemeinden die Möglichkeit, auch außerhalb des Regelungsbereichs von § 3 AGPStG bei den Aufgaben des Standesamtswesens zusammenzuarbeiten. Hierbei bleiben die Standesamtsbezirke der beteiligten Gemeinden sowie deren Dienstsitze (Standesämter) und Zuständigkeiten unverändert.

1 Personalleihe als dienstrechtliche Grundstruktur

- Eine Form der Personalleihe im Sinne der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der Gemeindefachbeamte oder sonstige Bedienstete einer Verwaltungsgemeinschaft an eine der Mitgliedsgemeinden zur Dienstleistung überlassen wird (§ 61 Abs. 2 GemO). Das Dienstverhältnis mit dem Dienstherrn (Verwaltungsgemeinschaft) besteht fort; die sachliche und fachliche Weisungsbefugnis geht auf die Gemeinde über. Für die Personalüberlassung ist von der Gemeinde regelmäßig ein Kostenausgleich zu zahlen.
- Die Personalleihe ist auch so möglich, dass eine Gemeinde A einer anderen Gemeinde B ihren Beschäftigten zur Dienstleistung überlässt, soweit hier das Dienst- bzw. Tarifrecht im konkreten Einzelfall nicht entgegen stehen. Hierzu macht die BWGZ 20/2005 entsprechende Ausführungen.

Geregelt wird die Personalleihe in beiden Fällen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 LVwVfG.

2 Personalleihe bei Standesbeamten

Übertragen auf den Bereich des Personenstandswesens bedeutet dies, dass ein nach § 1 DVOPStG als Standesbeamter geeigneter Beschäftigter der Verwaltungsgemeinschaft/ der Gemeinde A ganz oder teilweise der Gemeinde B zur **Erledigung** ihrer Standesamtsaufgaben überlassen wird. Die Gemeinde B bestellt ihn dann zum Standesbeamten in ihrem Standesamtsbezirk B. Durch diese einseitige Fallgestaltung sind dauerhaft keine größeren Einsparungen zu erzielen. Sie eignet sich daher allenfalls, um vorübergehende Personalengpässe zu überbrücken.

Bestellen die Gemeinden A und B den Beschäftigten jeweils in ihrem Standesamtsbezirk zum Standesbeamten, dann halbieren sich zumindest Fortbildungsaufwand und -kosten und die Gemeinde B muss nicht selbst einen höher qualifizierten Fachmann (§ 1 DVOPStG) beschäftigen.

3 Personalleihe bei Verhinderungsvertretern

Der Standesbeamte der Gemeinde A kann zum Verhinderungsvertreter in der Gemeinde B bestellt werden, wenn z. B. dort kein zweiter, entsprechend qualifizierter Beschäftigter nach § 1a DVOPStG vorhanden ist. Auch die wechselseitige Bestellung der Standesbeamten in den Gemeinden A und B zu Verhinderungsvertretern in der jeweils anderen Gemeinde ist möglich. Wichtig ist auch hier, dass die Bestellung nur durch jede Gemeinde in ihrem Standesamtsbezirk möglich ist.

4 Eheschließungsstandesbeamte

Für eine Personalleihe im Hinblick auf die Tätigkeit des Eheschließungsstandesbeamten (§ 1 Abs. 4 DVOPStG) wird es keinen praktischen Bedarf geben. Dies wäre zumindest für den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis nach Sinn und Zweck der Regelung auch nicht zulässig.

5 Für alle Fälle der Personalleihe gilt:

- Vereinbarungen zur Personalleihe sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.
- In allen Fällen der Personalleihe sollten eindeutige Regelungen zu Dienstherreneigenschaft, Weisungsrechten und Kostentragung getroffen werden.

- Personalleihe darf nicht dazu führen, dass die nach § 2 Abs. 5 AGPStG erforderliche Zahl von Urkundsbeamten (Standesbeamten) im Standesamtsbezirk unterschritten wird. Sie kann jedoch dazu dienen, dass deren Qualifikation und Know-how von mehreren Gemeinden genutzt werden kann.
- Die Aufgabe ist durch den „geliehenen“ Standesbeamten/ Verhinderungsvertreter immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen. Dort sind auch die Personenstandsregister zu führen, d.h. es bleibt in den Gemeinden A und B bei zwei getrennten Registern. Lediglich sog. back-office-Tätigkeiten können anderweitig erledigt werden.

gez.

Petra Clauss

Anlage 1

-Unverbindliches Beispiel-

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden A, B und C (beteiligte Gemeinden) im Verhinderungsfall

Vorwort

Die beteiligten Gemeinden haben seither einen Hauptstandesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben ist ein weiterer Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter des Standesbeamten (§ 2 Abs. 1 PStG-DVO) bestellt und Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Hauptstandesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden. Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des Hauptstandesbeamten zwar einen Mitarbeiter, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Hauptstandesbeamten und einen Verhinderungsvertreter oder zwei Hauptstandesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.

Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

(2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Hauptstandesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.

(3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

1. Beurkundung von Geburten
2. Beurkundung von Sterbefällen
3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsunterlagen.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen. Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahme einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018, - Az.: 2-0541.8/40 -, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

§8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Gemeinde A nach GR-Beschluss vom..... _____

Für die Gemeinde B nach GR-Beschluss vom..... _____

Für die Gemeinde C nach GR-Beschluss vom..... _____

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG
über die gegenseitige Vertretung
der Standesbeamten der Stadt Eberbach
und der Gemeinde Schönbrunn
im Verhinderungsfall**

Vorwort

Die beteiligten Kommunen haben seither einen (Schönbrunn) oder mehrere (Eberbach) Hauptstandesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben sind ein (Schönbrunn) oder mehrere (Eberbach) weitere Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter des Standesbeamten (§ 2 Abs. 1 PStG-DVO) bestellt und Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Hauptstandesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden.

Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des Hauptstandesbeamten zwar einen Mitarbeiter, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante **Notvertretung** schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Hauptstandesbeamten und einen Verhinderungsvertreter oder zwei Hauptstandesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.
Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

(2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Hauptstandesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.

(3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

1. Beurkundung von Geburten
2. Beurkundung von Sterbefällen
3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsunterlagen.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§ 5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahme einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018, Az.: 2-0541.8/40 -, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

Falls eine aus diesem Vertrag resultierende Kostenerstattung zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen wird, so ist diese Steuer vom jeweiligen Vertragspartner zusätzlich zum erstattenden Betrag zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Eberbach/Schönbrunn, den 01.05.2020

Für die Stadt Eberbach
nach GR-Beschluss vom 30.04.2020
gez. Reichert, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schönbrunn
nach GR-Beschluss vom 24.04.2020
gez. Frey, Bürgermeister

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-079

Datum: 09.03.2020

Beschlussvorlage

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
hier: Contractingangebot der Stadtwerke Eberbach 4. BA

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach schließt mit den Stadtwerken Eberbach eine Contracting-Vereinbarung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik im EnBW-Netzgebiet mit den Ortsteilen Lindach, Gaimühle, Friedrichsdorf und Unterdielbach. Die Laufzeit beträgt rund 4,5 Jahre, die Contracting-Raten summieren sich auf 132.965,88 € brutto.
2. Die Finanzierung der Contracting-Raten erfolgt über die Kostenstelle 54105001 „Gemeindestraßen“ und Sachkonto 42710000 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“. Im Haushalt 2020 stehen die benötigten Mittel in Höhe von 29.879,97 € für die Contracting-Rate zur Verfügung. Für die folgenden Haushaltsjahre sind die Mittel im Haushalt vorzusehen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Die Stadtwerke Eberbach wurden am 27. Oktober 2016 mit der Beschlussvorlage 2016-252/1 im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in der Stadt Eberbach mit den Ortsteilen Neckarwimmersbach, Igelsbach, Rockenau und Pleutersbach beauftragt. Die Umrüstungsarbeiten wurden im Jahr 2019 abgeschlossen.
- b) Die E-Netz Südhessen GmbH und Co. KG wurde am 27. Juli 2017 mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in den Ortsteilen Brombach und Badisch Schölltenbach beauftragt. Die Umrüstungsarbeiten wurden im Jahr 2017 abgeschlossen.

- c) Von den Stadtwerken Eberbach wurde mit Datum 08. November 2019 ein Contracting-Angebot für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik der Ortsteile Lindach, Gaimühle, Friedrichsdorf und Unterdielbach vorgelegt. Dies soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage vereinbart werden.

2. Contracting-Angebot

Das Angebot der Stadtwerke Eberbach orientiert sich im Leistungsumfang an dem im Jahr 2016 beauftragten Angebot und ist als Anlage 1 beigelegt.

Die im Angebot aufgeführten Contracting-Raten decken sämtliche Leistungen ab, die durch die Stadtwerke Eberbach im Zusammenhang mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie und dem Betrieb dieser Anlagen erbracht werden müssen.

Die Raten summieren sich in der Laufzeit 2020 bis 2024 auf **132.965,88 € brutto**.

Das Angebot der Stadtwerke Eberbach errechnet für die Stadt Eberbach bei Annahme des Contracting-Angebots in der Laufzeit von 2020 bis 2024 eine Senkung der Beleuchtungskosten in Höhe von 165.999,85 €.

3. Vergabeempfehlung

Die Stadtwerke Eberbach sind als Eigenbetrieb eine rechtlich unselbständige Stelle der Stadt Eberbach. Es ist somit privatrechtlich nicht möglich, einen „Vertrag“ im Rechtssinn zwischen Stadt Eberbach und Stadtwerke Eberbach abzuschließen, da dies zwei unterschiedliche Rechtssubjekte voraussetzt. Es wird daher auf Grundlage des vorliegenden Angebotes eine „interne Vereinbarung“ über die Erbringung der Leistung LED Umrüstung und Contracting abgeschlossen.

Der Auftrag unterliegt daher auch nicht dem Vergaberecht: Voraussetzung für das Vorliegen eines – ausschreibungspflichtigen – öffentlichen Auftrags ist der Abschluss eines Vertrags zwischen zwei unterschiedlichen Rechtssubjekten.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung über das vorliegende Contracting-Angebot der Stadtwerke Eberbach.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Contracting-Raten erfolgt über die Kostenstelle 54105001 „Gemeindestraßen“ und Sachkonto 42710000 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“. Im Haushalt 2020 stehen die benötigten Mittel in Höhe von 29.879,97 € für die Contracting-Rate 2020 zur Verfügung.

Für die folgenden Haushaltsjahre sind die Mittel im Haushalt vorzusehen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Eberbach soll die Vereinbarung mit den Stadtwerken Eberbach geschlossen werden.

Es ist geplant die Umrüstung im Jahr 2020 zu beginnen und abzuschließen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1



Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstraße 4 • 69412 Eberbach

Stadtverwaltung Eberbach
Herrn Timo Mechler
Leiter Tiefbauabteilung
Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Stadtwerke Eberbach
Güterbahnhofstraße 4
69412 Eberbach/Neckar

Telefon: 06271 9209-0
Telefax: 06271 9209-72
post@sw-eberbach.de
www.stadtwerke-eberbach.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
Mi 13.00-16.00 Uhr

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unsere Zeichen

Eberbach, den 08.11.2019

Angebot für die energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung der Stadt Eberbach (BA 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Erstellung eines Angebots für eine Contracting-Lösung hinsichtlich der energetischen Optimierung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Lindach, Gaimühle, Friedrichsdorf und Unterdielbach.

Wir freuen uns Ihnen nachfolgendes Angebot vorlegen zu können.

1. Die Leistungen der Stadtwerke Eberbach

1.1 Allgemeine Beschreibung

Ein Großteil der Straßenbeleuchtung der Stadt Eberbach wurde bereits in den Jahren 2017 - 2019 auf umweltfreundliche und sparsame LED-Leuchten umgerüstet.

Die Ortsteile im EnBW-Netzgebiet, Lindach, Gaimühle, Friedrichsdorf und Unterdielbach, wurden bei der bisherigen Umrüstung nicht berücksichtigt. Hier finden wir aktuell noch eine veraltete und ineffiziente Straßenbeleuchtung vor. Durch die Umrüstung der energieineffizienten Leuchten auf umweltfreundliche und sparsame LED-Leuchten verfügt die Stadt Eberbach auch in diesen Gebieten zukünftig wieder über eine zeitgemäße Straßenbeleuchtung mit einer verbesserten Ausleuchtung, die nebenbei zu einer Reduzierung der jährlichen Stromkosten und der CO₂-Emissionen führt.

Volksbank Neckartal eG
IBAN DE85672917000020170905
BIC GENODE61NGD

Sparkasse Neckartal Odenwald
IBAN DE54674500480003134749
BIC SOLADES1MOS

LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE68600501017422500136
BIC SOLADEST600

Postbank Karlsruhe
IBAN DE56660100750003343752
BIC PBNKDEFF600



Mit der sukzessiven Erneuerung der Straßenbeleuchtung leistet die Stadt Eberbach einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Sicherstellung der Betriebssicherheit wie auch zum sparsamen Umgang mit den städtischen Finanzmitteln.

IST	
Gebiet	Lindach, Gaimühle, Friedrichsdorf, Unterdielbach
Anzahl der veralteten Leuchten	198 Stück (210 Stück gesamt)
Energieverbrauch 2018	110.415 kWh
CO ₂ -Emission 2018	36.216,12 kg
Kosten Beleuchtung 2020 (ohne Umrüstung) (Kosten für Energie, Instandhaltung und -setzung)	40.818,85 €

1.2 Umsetzung der energetischen Optimierung der Straßenbeleuchtung

Die in der Vergangenheit bereits umgerüsteten Leuchten werden im Zuge der energetischen Optimierung der Straßenbeleuchtung nicht noch einmal ausgetauscht. Die Instandhaltung und -setzung werden für diese Leuchten, wie auch für alle anderen, während der Vertragslaufzeit durch die SWE durchgeführt. Die Anzahl der zukünftig auszutauschenden Leuchten verringert sich somit auf 198 Stück.

Die Umrüstung der veralteten Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie soll in Abstimmung mit der Stadt Eberbach im Jahr 2020 realisiert werden.

Soweit im Modernisierungsfahrplan nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die SWE die Leuchte (bestehend aus Leuchtenkopf und Leuchtmittel) austauschen, nicht jedoch den Straßenbeleuchtungsmast und die im Mast (bis zum Leuchtenkopf) verlaufenden Leitungen. Die Demontage der bestehenden Leuchten und die Installation der neuen Leuchten übernimmt das qualifizierte Fachpersonal der Stadtwerke Eberbach.

Sofern im Modernisierungsfahrplan vorgesehen, wird die SWE veraltete Maste austauschen bzw. neue Straßenbeleuchtungsanlagen errichten. Die Kosten hierfür werden jedoch separat der Stadt Eberbach in Rechnung gestellt.

**Kosten für Beleuchtung 2020**

40.818,85 €

Bauabschnitt 4

Senkung der Kosten für Beleuchtung ab dem Jahr 2020 um ca. 33.000,00 €/a

Die Energieeinsparung in kWh ergibt sich aus einem Vergleich zwischen dem Energieverbrauch vor Umrüstung (Basisjahr 2018) und dem Energieverbrauch nach erfolgter Umrüstung. Bei diesem „Vorher/Nachher-Vergleich“ wurde von einer gleichbleibenden Beleuchtungsdauer und einer gleichbleibenden Anzahl von Leuchten ausgegangen.

Energieverbrauch 2018

110.415 kWh

Bauabschnitt 4

Senkung des Energieverbrauchs ab dem Jahr 2020 um ca. 90.000 kWh/a

Senkung der CO₂-Emissionen ab dem Jahr 2020 um ca. 30.000 kg/a

Mit Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit ist die Stadt Eberbach selbst verantwortlich für die Straßenbeleuchtung und erhält die vollen Einsparvorteile. Für die Instandhaltung und -setzung der Straßenbeleuchtungsanlagen könnte dann ein Dienstleistungsvertrag mit der SWE geschlossen werden.

Die Vorteile der Stadt Eberbach auf einen Blick:

- kostengünstige Umsetzung, Finanzierung über Kostenreduzierung
- Erhöhung der Energieeffizienz, Senkung der Energiekosten und Umweltbelastung
- Entlastung von Planungs- und Betriebsführungskosten, Konzentration auf Kernaufgaben
- Abdeckung vieler Einzelbereiche (Planung, Umsetzung) aus einer Hand (Schnittstellenreduzierung)
- Beitrag zum Klimaschutz
- optimale Verkehrssicherung
- mehr Sicherheit durch verbesserte Ausleuchtung

2. Finanzielle Vereinbarungen**2.1 Honorar**

Wie in den ersten drei Bauabschnitten würden wir als Vertragsmodell ein „Beteiligungsmodell“ bevorzugen. Dieses ermöglicht der Stadt Eberbach während der Vertragslaufzeit ebenfalls an den erzielten Kosteneinsparungen zu profitieren. Die Höhe der Beteiligung an den realisierten Kosteneinsparungen beträgt 10%. Dieses Modell wurde bereits im damaligen Angebot vorgestellt.



Die Vertragslaufzeit für das Projekt wird durch die Amortisationszeit von 4,45 Jahren festgesetzt.

Die Contracting-Rate deckt sämtliche Leistungen ab, die durch die SWE im Zusammenhang mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie und dem Betrieb dieser Anlagen erbracht werden.

Die Brutto-Vergütung der Stadt Eberbach an die SWE stellt sich wie folgt dar:

Bauabschnitt 4	
Projektkosten	132.902,69
Amortisationszeit	4,45 Jahre
Jahre	Contracting-Rate
2020	29.879,97 €
2021	29.879,97 €
2022	29.879,97 €
2023	29.879,97 €
2024	13.445,99 €
Summe	132.965,88 €

2.2 Mehrwert der Stadt Eberbach

Bauabschnitt 4	
Jahre	Senkung der Kosten für Beleuchtung ab 2020
2020	33.199,97 €
2021	33.199,97 €
2022	33.199,97 €
2023	33.199,97 €
2024	33.199,97 €
Summe	165.999,85 €

Die oben aufgezeigten Kosteneinsparungen der Stadt Eberbach übertreffen die Contracting-Raten. Somit wird gewährleistet, dass die gesamte Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie durch die Einsparungen finanziert wird.



Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben.

Gerne sind wir bereit, unser Angebot in einem persönlichen Gespräch näher zu erläutern, um offene Fragen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Eberbach



Günter Haas
Werkleiter

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2020-078

Datum: 09.03.2020

Beschlussvorlage

Annahme einer Geldspende

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geldspende zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Die Eheleute Christel und Wolfgang Kleeberger haben der Stadt Eberbach 400,00 Euro für die Randzeit der Dr. Weiß-Schule zur Anschaffung eines Spielgerätes zugewendet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-059

Datum: 19.02.2020

Beschlussvorlage

Annahme einer Schenkung; Übernahme des Grundstücks Fl. Nr. 1059, Gemarkung Rockenau, Gewinn Rothenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Rockenau		öffentlich
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Das Grundstück Fl. Nr. 1059, Gemarkung Rockenau, Gewinn Rothenbach mit einer Fläche von rd. 772 m² wird als Schenkung angenommen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1059, Gemarkung Rockenau, Gewinn Rothenbach, möchte der Stadt Eberbach dieses Grundstück schenken.

Das Grundstück war der Stadt zuvor zum Kauf angeboten worden. Wegen der schlechten Erschließung dieses Waldgrundstücks über einen schmalen Weg talseits, der Hanglage, der damit einhergehenden erschwerten Bewirtschaftungsmöglichkeit und weil das Grundstück nicht an städtische Flächen angrenzt, wurde von einem Erwerb abgesehen.

Der Wert des Grundstücks kann wie folgt taxiert werden:

- | | |
|--------------|-----------------------|
| 1. Bodenwert | 0,50 €/m ² |
| 2. Aufwuchs | 0,15 €/m ² |

Beim Wert des Aufwuchses handelt es sich lediglich um einen symbolischen Wert. Im Normalfall werden 0,5 € für den m² Boden und ca. 0,5 € bis 1,0 € pro m² für den aufstockenden Bestand berechnet. Wäre die Stadtförsterei am Kauf dieses Waldgrundstücks interessiert gewesen, wären lediglich 0,5 €/m² für Grund und Boden geboten worden. Ausschlaggebend für die niedrige Bewertung des Aufwuchses sind die Hanglage sowie die fehlende Erschließung. Bei dem aufstockenden Bestand handelt es sich um Fichten, was ein gewisses Risiko bezüglich des Klimawandels und der Käferproblematik nach sich zieht.

Das Grundstück hat eine Größe von 772 m². Als Wert werden 772 m² x 0,65 €/m² angesetzt.

Im Fall einer Aufgabe des Eigentums durch den aktuellen Eigentümer würde das Grundstück an die Stadt fallen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Grundstück als Schenkung anzunehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Lageplan



Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-046/1

Datum: 13.03.2020

Beschlussvorlage

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: Festlegung des Wahltermins

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Wahltermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) wird auf Sonntag, den 18. Oktober 2020 festgelegt.
2. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, 08. November 2020 statt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit von Bürgermeister Peter Reichert endet am 31. Dezember 2020. Somit ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) bei der Stadt Eberbach ab 01. Januar 2021 neu zu besetzen.

Der Wahltag ist gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) vom Gemeinderat zu bestimmen. Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle die Wahl durchzuführen. Die Wahl muss demnach zwischen dem 01. Oktober 2020 und dem 01. Dezember 2020 stattfinden. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat daher in Absprache mit dem Ältestenrat den 18. Oktober 2020 als Wahltermin vor.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gemäß § 45 Abs. 1 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine eventuelle Neuwahl findet statt, wenn auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt. Diese Neuwahl findet gem. § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Ausgehend vom o. g. Wahltermin wäre der zweite Sonntag, der 01. November und der vierte Sonntag, der 15. November. Beide Termine sind aufgrund des Feiertags Allerheiligen bzw. dem Volkstrauertag als Wahltermine nach § 2 Abs. 3 KomWG ausgeschlossen bzw. nicht geeignet. Die Verwaltung schlägt daher in Absprache mit dem Ältestenrat den 08. November 2020 als Neuwahl-Termin vor.

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-047/1

Datum: 13.03.2020

Beschlussvorlage

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

hier: - Text der Stellenausschreibung

- Beginn und Ende der Einreichungsfrist

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Text der Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) wird, wie in der Anlage dargestellt, beschlossen.
2. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung erfolgt fristauslösend am Freitag, den 31. Juli 2020 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Zusätzlich wird diese am Samstag, den 01. August 2020 in der örtlichen Presse veröffentlicht.
3. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 21. September 2020, 18.00 Uhr festgesetzt.
4. Im Falle einer Neuwahl wird das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen auf Mittwoch, den 21. Oktober 2020, 18.00 Uhr festgesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung ist nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine zwingende Verfahrensvorschrift. Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten die Rechtsvorschriften keine Bestimmungen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bewerbungsfrist und die notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung müssen nach allgemeiner Auffassung Bestandteil der Ausschreibung sein.

Eine ordnungsmäßige Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Dieser wird immer

freitags veröffentlicht. Deshalb ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger auch fristauslösend.

In der örtlichen Presse ist die samstags erscheinende Wochenendausgabe die Anzeigenausgabe. Daher wird hierfür als Veröffentlichungstag der Samstag vorgeschlagen.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) am Tag nach der fristauslösenden Stellenausschreibung (01. August 2020, 0.00 Uhr). Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt (21. September 2020) werden.

Nach § 20 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg (KomWO) können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Für eine erforderliche Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich.

Den Gemeinden wird empfohlen, bereits mit der Stellenausschreibung auch auf den Tag einer möglichen Neuwahl hinzuweisen.

Für die Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen und die Frist für eine eventuelle Rücknahme bisheriger Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl (Montag, 19. Oktober 2020).

Das Ende der Einreichungsfrist für die Neuwahl darf der Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 2 KomWG frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festsetzen (Mittwoch, 21. Oktober 2020).

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Anlage/n:

Entwurf der Stellenausschreibung



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Eberbach (rund 14.500 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers ab dem 01.01.2021 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, dem **18. Oktober 2020**, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, dem **08. November 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Für den Beginn der Einreichungsfrist ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 31.07.2020 maßgebend. Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, dem **21.09.2020, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Stadtverwaltung Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter und Vordrucke können von den Bewerbern (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung bei der Stadtverwaltung Eberbach, Hauptamt, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Tag nach der Wahl (am Montag, dem 19.10.2020) und endet am Mittwoch, dem **21.10.2020, 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-048/1

Datum: 13.03.2020

Beschlussvorlage

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: Bildung des Gemeindewahlausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

In den Gemeindewahlausschuss werden bestellt:

- | | | |
|-----|----------------------------|------------------------------|
| 1. | Vorsitzende: | Hauptamtsleiterin Anke Steck |
| 2. | 1. Stellv. Vorsitzender: | StAR Rainer Menges |
| 3. | 2. Stellv. Vorsitzende: | Angestellte Nadja Leuwer |
| 4. | Beisitzer | Karl Link |
| 5. | Beisitzer | Rolf Schieck |
| 6. | Beisitzer | Wolfgang Kleeberger |
| 7. | Beisitzer | Lothar Jost |
| 8. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 4 | Klaus Kappes |
| 9. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 5 | Manfred Wernz |
| 10. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 6 | Michael Schulz |
| 11. | Stellv. Beisitzer zu Nr. 7 | Peter Stumpf |

Sachverhalt / Begründung:

Am 18. Oktober 2020 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) statt.

Nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und mind. einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Da sich Bürgermeister Reichert zur Wiederwahl stellen wird, muss vom Gemeinderat auch ein Vorsitzender und mind. ein Stellvertreter gewählt werden. Die Verwaltung schlägt vor, zwei Stellvertreter zu wählen.

Nach § 11 Abs. 4 KomWG bestellt der Bürgermeister den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, sofern er zugleich auch Beisitzer ist. Die Hilfskräfte sind in keinem Fall Mitglied des Gemeindewahlausschusses.

Für die o. g. Wahl werden für den Gemeindewahlausschuss als Vorsitzende die Leiterin des Hauptamtes, Frau Anke Steck sowie als 1. Stellvertreter Herr StAR Rainer Menges und als 2. Stellvertreterin Frau Nadja Leuwer empfohlen.

Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats wurden gebeten, geeignete Personen als Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Alle vorgeschlagenen Personen können berücksichtigt werden.

Als Schriftführerin wird Frau Sophie König und als stellvertretende Schriftführerin Frau Bärbel Preißendörfer bestellt.

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2020-114

Datum: 20.04.2020

Beschlussvorlage

Veranstaltungen in Zeiten der Corona-Krise
Hier: Autokino in Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach veranstaltet in der Zeit vom 20.5. bis 27.5.2020 ein Autokino auf dem Festplatz in der Au.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Organisation dieser Veranstaltung in die Wege zu leiten und umzusetzen.
3. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca. € 30.000.-
4. Mittel stehen auf der Kostenstelle 57305011 Eberbacher Frühling zur Verfügung. Diese werden für das geplante Autokino auf die Kostenstelle 28105001 umgebucht.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben von Bund und Land, müssen leider der Eberbacher Frühling sowie viele weitere Veranstaltungen wie etwa der Lebendige Neckar in diesem Jahr abgesagt werden.

Das Autokino ist nach Meinung der Verwaltung eine willkommene Abwechslung für die sehr eingeschränkten Freizeitmöglichkeiten der Bevölkerung.
Vorgesehen sind drei Filme pro Tag auf einer LED-Leinwand 9,6 x 5,4 m, die unabhängig von den Lichtverhältnissen eingesetzt werden kann. Der Ton wird mit einer zugeteilten UKW-Frequenz über das Autoradio empfangen.

Bis zu 70 Fahrzeuge sind pro Film möglich. Pro Fahrzeug wird ein Eintritt erhoben. Diese Einnahmen mindern den finanziellen Aufwand.
Die Karten werden mittels eines Ticketing-Systems online gekauft und per Scan an der Einfahrt kontrolliert. Verpflegung wird vor Ort nicht angeboten.
Der Festplatz / die Parkplätze / Fahrwege werden entsprechend vorbereitet. Eine Einweisung erfolgt jeweils vor Ort. Toiletten werden zur Verfügung gestellt.
Alle erforderlichen hygienischen Maßnahmen werden selbstverständlich vorgenommen.

In den Gesamtkosten enthalten sind die Miete der LED-Leinwand inkl. Gerüstkonstruktion und Hilfsgerätschaften, Auf- und Abbau, technische Betreuung, UKW-Frequenz / -Sender, Steiger, Nachtwache, Toiletten-Reinigung und Desinfektion und Abgaben Filmverleih.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2020-038

Datum: 29.01.2020

Beschlussvorlage

Wohnmobilstellplätze auf dem Festplatz in der Au

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Auf dem Festplatz in der Au werden 19 zusätzliche und kostenpflichtige Wohnmobilstellplätze eingerichtet.
2. Die bisherigen sechs Wohnmobilplätze am Tennisclub / Au werden künftig ebenfalls kostenpflichtig.
3. Die Nutzung mit Gespannen (PKW & Wohnwagen) bleibt weiterhin untersagt.
4. Für die Nutzung der vorgesehenen Fläche als Wohnmobilstellplätze wird ein Teilstück des Festplatzes geschottet und mit Randsteinen versehen (siehe Anlage, Stellplätze 1-9).
5. Für den Betrieb der kostenpflichtigen Wohnmobilstellplätze wird die erforderliche Infrastruktur eingerichtet. Die Gesamtkosten betragen ca. € 60.000.- brutto. Die Mittel wurden im Ergebnishaushalt eingestellt. Da es sich hierbei aber um eine Investition handelt, müssen die Mittel auf den Investitionsauftrag i5750 0000 360 umgebucht werden. Der Gemeinderat stimmt dieser Mittelumbuchung zu.

Sachverhalt / Begründung:

In den letzten Jahren ist eine deutliche Steigerung des Individualtourismus zu verzeichnen, auch bei uns in Eberbach, v.a. im Bereich Wohnmobile. Das Angebot für Wohnmobile in Eberbach ist gut, kann jedoch deutlich erhöht werden. Gerade in der Eberbacher Ruhezone „Au“ mit ihren vielfältigen Möglichkeiten für Aktivitäten wie Schwimmbad, Radfahren u.v.m. bietet sich die Erweiterung der Stellplätze an. Diese geschah in den letzten Jahren schon ungewollt durch eine oftmalige Überbelegung der bisherigen sechs Wohnmobilstellplätze am Tennisclub. Nicht selten wichen Wohnmobile auf den Festplatz aus. Verwaltungsintern wurde dies geduldet.

Gerade die direkte Nähe zu einem der schönsten Freibäder am Neckar und die Lage direkt am Europäischen Radwanderweg „Neckar-Radweg“ sind Argumente für den Ausbau der Möglichkeiten in diesem Bereich. Als Vorsichtsmaßnahme wird der Hinweis „Überflutungsbereich“ im Rahmen einer Beschilderung angebracht.

Eine Konkurrenz zum Campingpark entsteht nicht. Beide Möglichkeiten (Campingpark, Stellplätze Au) sind künftig kostenpflichtig. Der Campingplatznutzer entscheidet sich bewusst für die Angebote dort, der Nicht-Nutzer bewusst dagegen.

Die Wohnmobilstellplätze am Neckarlauer bleiben kostenfrei und ohne direkte Strom / Wasserversorgung (Nutzung der Einrichtungen in der Au möglich).

Die nötigen Müllcontainer für den neuen Platz in der Au werden eingezäunt (siehe Anlage) und sind nur mit einem gültigen Parkticket zu erreichen (Türöffnermodul). Die Übernachtungstage werden nicht begrenzt. Die Kosten pro Nacht / Fahrzeug sollen zunächst € 8.- betragen. Hierin enthalten ist die Müllentsorgung. Die Stromentnahme ist kostenpflichtig, € 1.- pro 2 KWh, die Parkkarte kann entsprechend aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Geld wird zurückerstattet (Automat). Die Versorgung mit Frischwasser bleibt am bisherigen Standplatz „Jugendfetenplatz“ / Fleckviehschau erhalten und kostet weiterhin € 1.- pro Betankung/60l. Die Entsorgung von Grauwasser und chemischer Toilette bleibt am bisherigen Standplatz am „Jugendfetenplatz“ / Fleckviehschau und ist weiterhin kostenfrei. Nach Einrichtung der Wohnmobilstellplätze wird die Verwaltung eine Benutzungs- und Entgeltordnung erarbeiten. Die Wohnmobilstellplätze stehen während der Zeit des Eberbacher Kuckucksmarktes inkl. Auf- und Abbau nicht zur Verfügung (i.d.R 10-12 Tage). Für nicht regelmäßig stattfindende Veranstaltungen werden im gegebenen Fall entsprechende Vorkehrungen getroffen bzw. Hinweise angebracht.

Die im Beschlussantrag genannten Kosten entstehen für die nötige Schotterung eines Teilstückes in der Au, für ein Kassenterminal, für sieben Stromsäulen, für die Einzäunung mit Türöffnersystem für den Müllcontainer und für die Beschilderung bzw. Markierung der Stellplätze. Diese Mittel in Höhe von € 60.000,- brutto stehen im Ergebnishaushalt 2020 zur Verfügung. Da die Maßnahme als Investition zu buchen ist, müssen die Mittel auf den Investitionsauftrag i5750 0000 360 umgebucht werden.

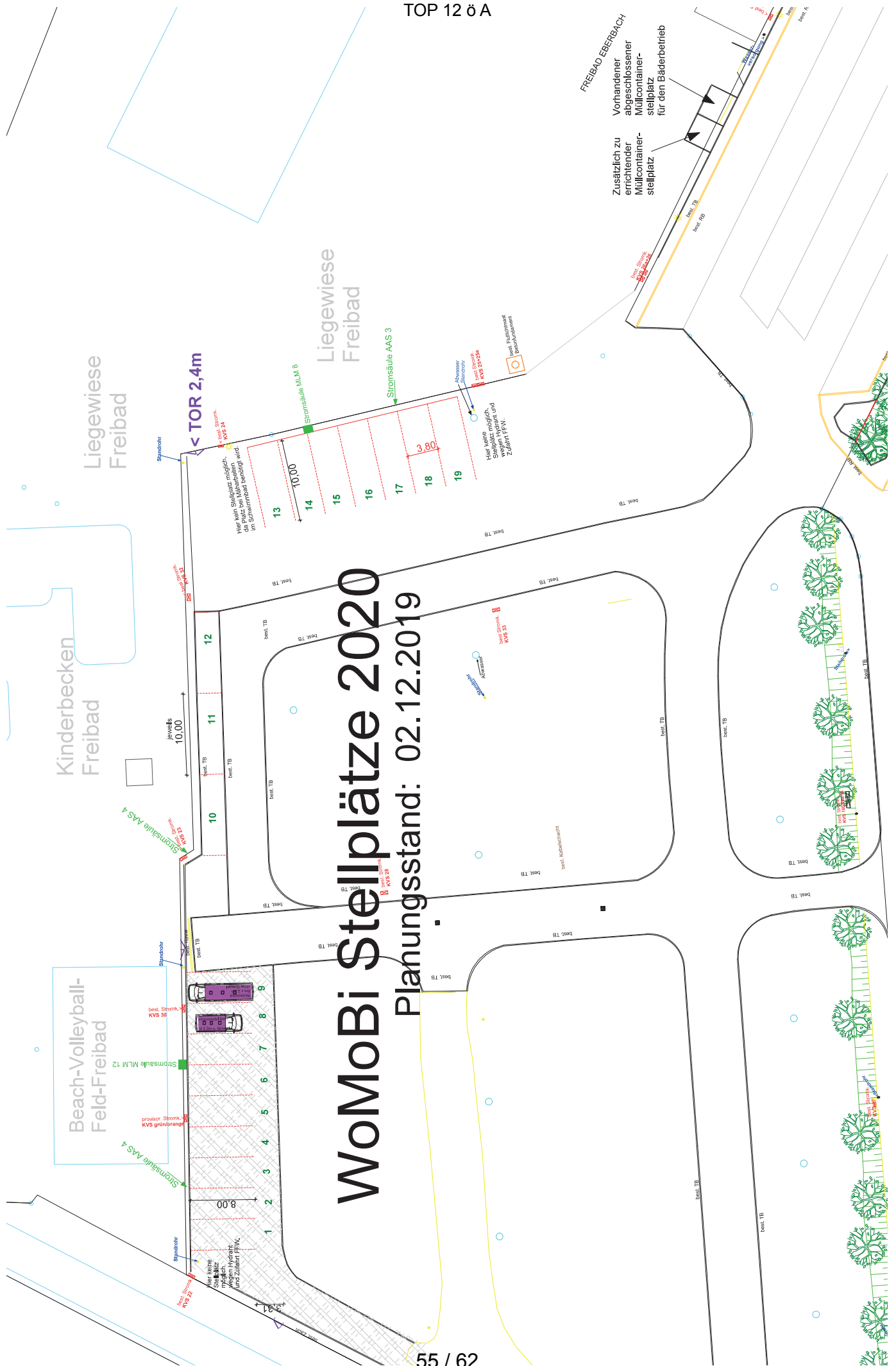
Bei derzeit sechs Wohnmobilstellplätzen (Au, am Tennisclub) sind ca. 400 Übernachtungen („Fahrzeugnächte“) pro Jahr zu verzeichnen. Bei künftig 25 Stellplätzen wären es, vorsichtig geschätzt, ca. 1000 Übernachtungen („Fahrzeugnächte“). Bei einer geplanten Gebühr von € 8.- pro Nacht und Fahrzeug würde dies Einnahmen von € 8.000.- p.a. bedeuten. In diesem Fall hätten sich die Anschaffungen / Maßnahmen nach ca. sechs Jahren amortisiert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

2

Planungsstand: 02.12.2019



Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2020-062/1

Datum: 13.03.2020

Beschlussvorlage

Einstellung eines Klimaschutzmanagers (m/w/d)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.03.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle eines Klimaschutzmanagers (m/w/d) schnellstmöglich mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auszuschreiben.
2. Die Vergütung erfolgt, je nach Qualifikation, bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.
3. Der neu einzustellende Klimaschutzmanager (m/w/d) wird beauftragt, die Teilnahme am European Energy Award (eea) zu prüfen und im Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

Sachverhalt / Begründung:**I. Ausgangslage**

Im Rahmen einer Klausurtagung wurden am 28.10.2019 die grundsätzlichen Rahmenbedingungen einer Einstellung eines Klimaschutzmanagers dem Gemeinderat dargestellt.

In den Haushaltsplan 2020 wurden hierfür entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von etwa 34.000 € für eine 50%-Stelle aufgenommen. Hiermit könnte eine Einstellung bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD finanziert werden.

Zwischenzeitlich konnte auch die Zuschusssituation abschließend geklärt werden, welche im Folgenden erläutert wird.

II. Zuschusssituation

Grundsätzlich könnte eine Förderung über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ des Bundes erfolgen.

Durch diese wird zunächst die Erstellung von Klimaschutzkonzepten gefördert, sodann die Umsetzung von Anschlussmaßnahmen in den Bereichen:

- Integrierter Klimaschutz
- Klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und
- Klimafreundliche Mobilität.

Das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Anschließend initiiert der Klimaschutzmanager (m/w/d) die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept. Die Förderquote beträgt zunächst 65 % der Sach- und Personalkosten des Klimaschutzmanagers.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums von in der Regel 24 Monaten ist zwingend mindestens eine der im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Problem in unserem Fall ist, dass Arbeiten zur Aktualisierung von bereits vorhandenen Klimaschutzkonzepten nicht zuwendungsfähig ist.

Die Stadt Eberbach hat nur noch die Möglichkeit, das bestehende Konzept „PrimaKlima“ auf eigene Kosten vollumfänglich zu aktualisieren. Das bedeutet, dass alle Bestandteile des Energie- und Klimaschutzkonzeptes den neuesten Stand haben müssten, im Einzelnen also folgende Maßnahmen notwendig wären:

- Aktualisierung der Energie- und THG-Bilanz, aufgeteilt nach Sektoren und nach BSKO-Standard,
- Aktualisierung bzw. Überprüfung der Potenziale und Szenarien,
- Aktualisierung bzw. Überprüfung der THG-Minderungsziele (inkl. Strategien und Handlungsfelder),
- Aktualisierung bzw. Überprüfung des Maßnahmenkatalogs,
- Aktualisierung bzw. Überprüfung des Controlling-Konzepts,
- Aktualisierung bzw. Überprüfung der Kommunikationsstrategie,
- Aktualisierung bzw. Überprüfung der Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Nach der Aktualisierung bzw. Überprüfung des Klimaschutzkonzeptes muss ein neuer Beschluss zur Umsetzung des Konzeptes und zur Einführung des Klimaschutz-Controllings erwirkt werden. Dieser Beschluss muss dann mit dem Förderantrag vorgelegt werden.

Nach den von der Verwaltung recherchierten Erfahrungswerten müsste hierfür ein Betrag von mindestens 40 T€ kalkuliert werden.

Der Bewilligungszeitraum für Anschlussvorhaben beträgt in der Regel sodann maximal 36 Monate.

Hier beträgt die Förderquote noch 40 % für die Sach- und Personalkosten des Klimaschutzmanagers (m/w/d).

Im Rahmen eines geförderten Klimaschutzmanagements kann für eine ausgewählte Maßnahme aus dem beschlossenen Klimaschutzkonzept ein gesonderter Zuschuss von bis zu 200.000 € beantragt werden. Allerdings ist die Höhe des Zuschusses nicht zuletzt auch vom Eigenanteil der Kommune abhängig und wird wohl in der Regel weitaus niedriger liegen.

Im Fazit kann die Stadt Eberbach lediglich, nach der Fortschreibung des Konzepts auf eigene Rechnung, von der Förderung eines Anschlussvorhabens profitieren.

Es gilt hier aber auf alle Fälle zu beachten, dass für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts strenge Anforderungen gelten.

Ebenso hat der Fördermittelgeber angedeutet, dass dies nur eine Ausnahmeregelung ist. Die uns aufgezeigte Fördermöglichkeit von Anschlussvorhaben soll wohl in Zukunft wegfallen.

Theoretisch kann es passieren, dass die Stadt Eberbach das Konzept fortschreibt und dann doch keine Förderung für das Anschlussvorhaben erhält, da sich bis dahin die Richtlinien geändert haben.

Weiterhin gilt es, die Zeitschiene zu beachten, für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts müsste etwa die Zeitdauer von einem Jahr veranschlagt werden, für das darauf folgende Antragsverfahren zur Schaffung einer geförderten Stelle eines Klimaschutzmanagers etwa wiederum 6 Monate, so dass eine Einstellung wohl erst im Jahr 2022 realistisch ist.

III. Bewertung der Zuschusssituation

Vor diesem Hintergrund erscheint es im vorliegenden Fall zweckmäßiger, die Einstellung eines Klimaschutzmanagers (m/w/d) außerhalb der Kommunalrichtlinie vorzunehmen.

Die Kosten der Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ohne abschließende Sicherheit über eine sodann erfolgende Förderung, aber auch der zeitliche Verzug, lassen dieses Vorgehen im vorliegenden Fall als zweckmäßig erscheinen.

IV. European Energy Award (eea)

Wichtig wäre aber aus Sicht der Verwaltung eine Strukturierung und Fokussierung der Klimaschutzarbeit der Stadt Eberbach. Weiterhin sollte auch eine breite Beteiligungsbasis geschaffen werden.

Daher ist ggf. die Teilnahme am European Energy Award (eea) durch den neu einzustellenden Klimaschutzmanager (m/w/d) zu prüfen.

Der European Energy Award ist ein Programm für umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik in Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Mit dem eea werden kommunale Energie- und Klimaschutzaktivitäten systematisch erfasst, bewertet, kontinuierlich überprüft und umgesetzt.

Integraler Bestandteil des eea ist die externe Zertifizierung mit anschließender Auszeichnung. Dabei werden die Einspar- und Klimaschutzerfolge der Kommunen durch einen externen Auditor überprüft.

Anhand des eea-Maßnahmenkataloges werden mittels einer Ist-Analyse der Stand der bisherigen energiepolitischen Arbeiten bewertet sowie eigene Stärken und Schwächen in sechs Handlungsfeldern ermittelt. Die Handlungsfelder sind dabei folgende:

- Raumordnung und kommunale Entwicklungsplanung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation und Kooperation.

Aufgrund dieser Analyse wird ein energiepolitisches Arbeitsprogramm erstellt. Dieses beinhaltet konkrete Projekte, die gemäß ihrer Prioritäten in den Folgejahren umgesetzt werden sollen.

Im Mittelpunkt steht das Energieteam, das für die Umsetzung des eea in der Kommune verantwortlich ist. Das Team setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung und der Eigenbetriebe bzw. kommunalen Gesellschaften zusammen.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Mandatsträger, externe Energieexperten und engagierte Bürgerinnen und Bürger in das Team aufzunehmen.

Akkreditierte eea-Berater in Baden-Württemberg in der Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den regionalen Energieagenturen begleiten und unterstützen das Energieteam während des gesamten eea-Prozesses.

In regelmäßigen Abständen wird die Kommune durch einen externen Auditor überprüft und zertifiziert.

Die Förderung des Landes beträgt hier einmalig 10 T€. Ab dem zweiten Jahr der Teilnahme fallen jährliche Programmbeiträge von 1.800 € an.

Ein eingeholtes Richtpreisangebot für die externe akkreditierte Beratung beläuft sich auf ca. 30.000 € bezogen auf einen Projektzeitraum von 4 Jahren. Saldiert bzw. abzüglich der Förderung des Landes würden somit innerhalb von 4 Jahren Kosten von etwa 25.400 € entstehen, pro Jahr somit etwa 6.350 €. Hinzukommen würden noch die Kosten einer einmaligen externen Auditierung.

Im Rhein-Neckar-Kreis nehmen neben dem Landkreis noch die Kommunen St. Leon-Rot, Walldorf und Weinheim an dem Programm teil.

V. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der vorgeschlagenen Loslösung der Einstellung von der Kommunalrichtlinie ist eine unbefristete Einstellung naheliegend und würde den Bewerberkreis (m/w/d) sicherlich erweitern.

Zudem wäre eine Teilnahme am eea auf mindestens vier Jahre angelegt, eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aber lediglich für zwei Jahre möglich.

Ein Sachgrund für die Befristung im Rahmen des § 14 Abs. 1 TzBfG, welche unter Umständen eine längere Befristung rechtfertigen würde, kann aber zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung nicht rechtssicher subsumiert werden.

Daher soll die Stelle sogleich unbefristet ausgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Stellenausschreibung steht die Verwaltung mit verschiedenen in diesem Bereich erfahrenen Stellen in Kontakt und wird sich auch deren Plattformen bedienen, um einen möglichst breiten Bewerberkreis zu generieren.

Typisch ist die Stellenausschreibung mit dem Profil eines abgeschlossenen Fachhochschul- oder Hochschulstudiums in den Fachrichtungen Klimaschutz, Ökologie, Geologie, Geographie, Nachhaltigkeit, Energie, Biologie oder Umweltschutz.

Die Stelle sollte im Stadtbauamt angesiedelt und dort zunächst direkt der Amtsleitung unterstellt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keine